Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2311

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5578/64

Bonn, den 5. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Sechsundsechzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963
(Zollkontingent für getrocknete Pflaumen)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Sechsundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für getrocknete Pflaumen)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger			
		allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
2	3	4	5	6	7	8	9	10
Die Tarifnr. 08.12 (Früchte usw.) wird wie folgt geändert:								
a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen".								
b) Die bisherige Anmerkung (Aprikosen des Abs. A usw.) wird Anmerkung 1.								
c) Folgende Anmerkungen werden angefügt:								
2. Pflaumen des Abs. C, zur Verwendung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 6000 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964 ..	—	7,7	—	—	4,8	11	10,4	—
Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.								
3. Pflaumen des Abs. C, in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964	2,1	—	—	—	4,8	11	10,4	—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Die Bundesregierung hat bei der Kommission der EWG die Gewährung eines Zollkontingents für getrocknete Pflaumen aus Drittländern beantragt, um die Versorgung der deutschen Verbraucher von getrockneten Pflaumen zu möglichst stabilen Preisen aufrechtzuerhalten. Die Kommission der EWG hat diesem Antrag gemäß Artikel 25 Abs. 3 EWG-Vertrag für eine Menge von 6000 Tonnen zum Zollsatz von 7,7 % des Wertes entsprochen. Das Zollkontingent ist bis zum 31. Dezember 1964 befristet.

(2) Das Zollkontingent wurde unter der Bedingung gewährt, daß die Bundesrepublik bei den mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den Mitgliedstaaten oder aus Griechenland eingeführten getrockneten Pflaumen einen Binnenzoll von höchstens 2,1 % erhebt.

(3) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1963 dementsprechend geändert.